

Einkaufsbedingungen

Oktober 2014, Seite 1/2

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Firma Alteme Licht AG. Mit der Ausführung der Bestellung, anerkennt der Lieferant unsere allgemeinen Lieferbedingungen, als allein gültige Vertragsgrundlage. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
2. Lehnt der Lieferant die Geltung unserer Einkaufsbedingungen ab, hat er die Bestellung abzulehnen. Anderenfalls akzeptiert er die Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Nur schriftliche Bestellungen auf unseren Bestellformularen sind gültig. Mündliche und telefonische Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt sein, um Gültigkeit zu haben.
2. Jede Bestellung ist unverzüglich vom Lieferanten nach Auftragseingang schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss Alteme Licht AG binnen einer Frist von 2 Tagen zugehen. Soweit die Bestellung nicht Preis und/oder Lieferdatum enthält, sind diese vom Lieferanten in seiner Bestätigung anzugeben. In diesem Fall gelten Preis und/oder Lieferdatum erst dann als verbindlich vereinbart, wenn Alteme Licht AG nicht binnen 1 Woche widerspricht.
3. Gesamthafte oder teilweise Untervergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterprioritäten bezogenen Teile.
4. Jede Bestellung wird von Alteme Licht AG mit einer Bestell-Nummer versehen. Der Lieferant muss diese in allen betreffenden Unterlagen, wie Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen, Versandpapieren, Packzettel usw. angeben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. In Bestellungen ausgewiesene Preise sind Nettopreise. Der vereinbarte Preis schliesst die Lieferung «frei Haus» einschließlich Verpackung und Transport sowie Übernahme der Transportversicherung durch den Lieferanten mit ein, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Die Pflicht zur Rückgabe der Verpackung oder sonstiger Transportmaterialien an den Lieferanten bedarf einer besonderen Vereinbarung.
3. Soweit im Einzelfall ein Preis «nicht einschliesslich Verpackung» vereinbart sein sollte, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis separat zu berechnen.
4. Ist im Ausnahmefall eine Preisstellung «ab Werk» oder «ab Verkaufslager» des Lieferanten vereinbart, sind die Sendungen zu den niedrigsten Kosten zu befördern, soweit Alteme Licht AG nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorschreibt oder die Gefahr einer Beschädigung der Lieferung besteht. Mehrkosten, die durch eine unzumutbare Versandart entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn eine beschleunigte Versendung erfolgen muss, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
5. Frachtdifferenzen z.B. für Express, Eilgut, Kurier usw. infolge verspäteter Absendung durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen und mit der Bestell-Nummer versehen werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen, soweit der Lieferant nach dem Mehrwertsteuergesetz dazu verpflichtet ist.
7. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto oder nach Vereinbarung mit dem Lieferanten. Diese Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Ware sowie der Rechnung zu laufen.

IV. Lieferzeit

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der vertragsmässigen Ware am Bestimmungsort. Wird der Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Alteme Licht AG ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.
2. Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er dies unverzüglich an Alteme Licht AG, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz bei dritter Seite zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von

Alteme Licht AG zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

3. Vorzeitige Lieferungen werden nur bei vorgängiger schriftlicher Zustimmung akzeptiert.

V. Lieferung

1. Fehlen bei einer Lieferung die erforderlichen Lieferscheine oder ist die Bestell-Nummer wie auch die Artikelbezeichnung nicht auf diesen enthalten, so gilt die Lieferung als nicht wie vertraglich geschuldet erbracht. Alteme Licht AG wird dies dem Lieferanten, soweit dieser für Alteme Licht AG erkennbar ist, unverzüglich anzeigen. Die Lieferung gilt erst mit Eingang des Lieferscheins oder Vervollständigung der Angaben als erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Alteme Licht AG die Lieferung auf Kosten des Lieferanten lagern.
2. Der Lieferant muss sich an die Anlieferungszeiten halten:
Montag-Freitag, 07:00-12:00, 13:00-16:30.
Lieferungen ausserhalb der genannten Zeiten müssen mit dem Wareneingang direkt abgesprochen werden.
3. An den allgemeinen Feiertagen ist unser Betrieb geschlossen. Zusätzlich ist der Maizug zu beachten, der jeweils im Juli stattfindet.
4. Die auf der Bestellung aufgeführten Liefermengen sind einzuhalten. Eine maximale Abweichung von +/- 10% wird nur akzeptiert wenn nichts anderes auf der Bestellung erwähnt wird, darf aber nicht über 1'000 CHF betragen.

VI. Eigentums- und Gefahrübergang

Eigentum und Gefahr an den gelieferten Produkten gehen bei Übergabe am Lieferort auf Alteme Licht AG über. Dies gilt nicht, wenn die erforderlichen Versandpapiere fehlen oder die Bestell-Nummer nicht enthalten ist. In diesem Fall gehen Gefahr und Eigentum erst mit dem Eingang der Lieferscheine oder der Vervollständigung der Angaben auf Alteme Licht AG über.

VII. Gewährleistung

1. Mit der Annahme der Ware bestätigt Alteme Licht AG nicht, dass die Ware als vertragsgemäss geleistet akzeptiert wird. Das gilt auch für Teillieferungen.
2. Im Regelfall wird über Art, Güte und Menge der zu liefernden Waren sowie der Verpackung eine Vereinbarung zwischen Alteme Licht AG und dem Lieferanten getroffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit der Massgabe, dass im Falle der Lieferung von Proben oder Mustern mindestens deren Art und Güte als vereinbart gelten.
3. Sofern zwischen dem Lieferanten und Alteme Licht AG eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten für die von Alteme Licht AG zu erfüllenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vorrangig die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung.

VIII. Unterlagen, Formen und hergestellte Gegenstände

1. Die dem Lieferanten von Alteme Licht AG überlassenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Berechnungs- und Fertigungsunterlagen und Formen bleiben im Eigentum von Alteme Licht AG.
2. Sie dürfen nicht, ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände, ohne schriftliche Zustimmung von Alteme Licht AG an Dritte weitergegeben oder für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
3. Bei einer Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflichten oder bei einer Beendigung der Lieferbeziehungen kann Alteme Licht AG entsprechende Unterlagen und Formen sowie danach hergestellte Gegenstände zurück verlangen. Alteme Licht AG kann die Herausgabe zudem verlangen, wenn die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bzw. die Abwicklung der Aufträge dazu Veranlassung geben.
4. Elektroschemen, Programme, Steuerungen, usw. wie auch Änderungen müssen Alteme Licht AG immer in elektronischer Art ausgewiesen werden.

IX. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant hat sämtliche Informationen und Kenntnisse über die Produkte, Fertigungsverfahren und Betriebsgeheimnisse, die er aufgrund der vertraglichen Beziehungen erwirbt, vertraulich zu behandeln. Zur selben Vertraulichkeit hat der Lieferant seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern und sonstige Mitarbeiter zu verpflichten.

Einkaufsbedingungen

Oktober 2014, Seite 2/2

2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen oder Kenntnisse, die öffentlich bekannt sind oder (ohne einen Verstoß des Lieferanten oder seiner Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern oder sonstiger Mitarbeiter gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung) bekannt werden. Eine Geheimhaltungspflicht besteht auch nicht für Informationen und Kenntnisse, die der Lieferant nicht aufgrund der Vertragsbeziehung mit Alterme Licht AG erlangt hat.

X. Werkzeuge

1. Die von Alterme Licht AG zur Erledigung der Bestellungen an den Lieferanten überlassenen Werkzeuge bleiben im Eigentum von Alterme Licht AG. Die von Alterme Licht AG gelieferten Werkzeuge sind vom Lieferanten sorgsam zu behandeln, zu warten, zu versichern und Instand zu halten. Eventuelle Kosten für Wartung, Versicherung und Instandhaltung trägt der Lieferant.

2. Die Werkzeuge können bei der Beendigung der Lieferbeziehung oder bei einem Verstoß gegen die unter Abs. 1 bezeichneten Pflichten zurück verlangt werden. Alterme Licht AG kann die Herausgabe zudem verlangen, wenn die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bzw. die Abwicklung der Aufträge dazu Veranlassung geben.

3. Zur Herausgabe ist der Lieferant auch dann verpflichtet, wenn Alterme Licht AG nur Formkostenanteile in Rechnung gestellt wurden.

4. Zur Zahlung des Werkzeugpreises bzw. Anteils ist Alterme Licht AG nur nach Vorlage einwandfreier Auswahlmuster aus diesem Werkzeug verpflichtet.

XI. Besondere Rücktrittsrechte

1. Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten aus den Regelungen «Unterlagen, Formen und hergestellte Gegenstände», «Vertraulichkeit» oder «Werkzeuge», ist Alterme Licht AG berechtigt, von sämtlichen, noch nicht abgewickelten Verträgen zurückzutreten.

2. Beim Auftreten von Serienfehlern ist Alterme Licht AG berechtigt, von allen Verträgen mit von den Serienfehlern betroffenen Produkten nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten, angemessenen Nacherfüllungsfrist zurückzutreten.

3. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

XII. RoHS-Verordnung

Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einzuhalten.

XIII. Ersatzteile/Ersatzlieferung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Alterme Licht AG auch nach der Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Konditionen mit Ersatzteilen zu versorgen und gegebenenfalls bei Reparaturen zu unterstützen. Diese Verpflichtung gilt für 5 Jahre nach der letzten Lieferung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet eine allfällige Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen. Der Termin der Ersatzlieferung erfolgt schriftlich durch den Lieferanten an die Alterme Licht AG.

XIV. Weitere Bestimmungen

1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung, Zahlung und allen anderen beidseitigen Verpflichtungen gilt 5000 Aarau (Schweiz). Anwendbar ist das Schweizerische Obligationenrecht.

Alterme Licht AG

Einkauf